

§ 5 PflegeZG Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG)

Bundesrecht

Titel: Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: PflegeZG

Gliederungs-Nr.: 860-11-4

Normtyp: Gesetz

§ 5 PflegeZG – Kündigungsschutz

(1) ¹Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung, höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn, bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 oder der Freistellung nach § 3 nicht kündigen. ²Im Fall einer Vereinbarung über eine Freistellung nach § 3 Absatz 6a dieses Gesetzes oder nach § 2a Absatz 5a des Familienpflegezeitgesetzes beginnt der Kündigungsschutz mit dem Beginn der Freistellung.

(2) ¹In besonderen Fällen kann eine Kündigung von der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausnahmsweise für zulässig erklärt werden. ²Die Bundesregierung kann hierzu mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.